

Haushaltssatzung der Stadt Seebad Ueckermünde für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Seebad Ueckermünde vom 13. März 2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	18.662.200 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	20.701.600 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-1.010.500 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	16.183.000 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	18.008.800 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-1.825.800 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	6.567.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	7.830.500 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-1.263.000 EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 1.263.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 767.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 6.293.500 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuern und Gewerbesteuer erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2025 in einer gesonderten Hebesatzsatzung.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 79,43 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Aufwendungen und Auszahlungen, die zunächst noch nicht in Anspruch genommen werden sollen, nach § 8 Abs. 4 GemHVO-Doppik mit einem Sperrvermerk zu versehen. Die Aufhebung der Sperren obliegt dem Bürgermeister.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Verlauf der Haushaltsdurchführung bestimmte Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 19 GemHVO-Doppik mit einer Ausgabenbeschränkung zu belegen. Diese Ausgabenbeschränkungen können erforderlich sein, um eine möglichst gleichmäßige Aufgabenverteilung über das gesamte Jahr zu erreichen, um die Aufnahme von Kassenkrediten möglichst gering zu halten. Die Aufhebung der Ausgabenbeschränkung obliegt dem Bürgermeister.

§ 8 Wertgrenzen

1. Notwendigkeit zur Erstellung einer Nachtragshaushaltssatzung

- a) Als Wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt eine Erhöhung des Jahresfehlbetrages im Ergebnishaushalt um 2 v. H. der Gesamterträge.
- b) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt eine Erhöhung des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt um 2 v. H. der Gesamteinzahlungen.
- c) Als erheblich sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für unabweisbare Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 2 v. H. der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit nicht übersteigen.

2. Regelungen zu Investitionsmaßnahmen

- a) Die Wesentlichkeitsgrenze für Ein- bzw. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, die zu erläutern sind, wird festgelegt auf 100.000 EUR.
- b) Ausnahmen von § 9 Abs. 2 GemHVO Doppik, wonach finanzielle Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen erst veranschlagt werden dürfen, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe von Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, werden gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO unterhalb einer Wertgrenze von 100.000 EUR für zulässig erklärt. Die Inanspruchnahme der Ausnahme ist zu begründen.
- c) Ansätze für Zahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck gemäß § 15 Abs. 3 GemHVO bestehen, längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Investition in ihren wesentlichen Teilen genutzt werden kann oder die Maßnahme durchgeführt wurde. Soweit die Zahlungsermächtigung im Vorjahr nicht oder nur unwesentlich (Planungskosten) in Anspruch genommen wurde, kommt eine Ermächtigungsübertragung grundsätzlich nicht in Betracht, die Mittel sind im Haushalt neu zu veranschlagen.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -103.753 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -1.081.336 EUR |
| 3. | Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 37.162.544 EUR |

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden in einer gesonderten Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 415 v. H. |

Gewerbsteuer auf	400 v. H.
------------------	-----------

Ueckermünde, den 04.06.2025



Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am **03.06.2025** wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung

Der Gesamtbetrag in Höhe von 1.263.000 € (in Worten: eine Million zweihundertdreißigtausend Euro) wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) genehmigt.

2. Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 der Haushaltssatzung

Der Gesamtbetrag in Höhe von 767.000 € (in Worten: siebenhundertsechzigtausend Euro) wird gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V genehmigt.

3. Kassenkredit gemäß § 4 der Haushaltssatzung

Der Gesamtbetrag in Höhe von 6.293.500 € (in Worten: sechs Millionen zweihundertdreißigtausendfünfhundert Euro) wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird auf der Internetseite der Stadt Seebad Ueckermünde www.ueckermuende.de am 04.06.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Desweiteren liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während der Servicezeiten zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Ueckermünde, Am Rathaus 3, Zimmer 206, öffentlich aus:

Hinweis gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Seebad Ueckermünde, Der Bürgermeister, Am Rathaus 3, 17373 Ueckermünde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Ueckermünde, den 04.06.2025



Kliewe
Bürgermeister